

Satzung des Vereins Wasserstoff Campus Salzgitter e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wasserstoff Campus Salzgitter“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung bildet ein Rumpfwirtschaftsjahr.
- (5) Gründungsmitglieder des Vereins sind die Allianz für die Region GmbH, Alstom Transport Deutschland GmbH, Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., MAN Energy Solutions SE, Robert Bosch Elektronik GmbH, Salzgitter AG, Stadt Salzgitter, Technische Universität Braunschweig, WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Wasserstofftechnologien, also der Technologien entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette von der Erzeugung bis zur Nutzung von Wasserstoff. Der Fokus des Wasserstoff Campus Salzgitter in diesem Kontext liegt auf der Erforschung von Technologien zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff (einschließlich der Erforschung effektiver Konzepte zur schnellen Verbreitung der Wasserstofftechnologie in Deutschland), um so einen positiven Beitrag zu den Klimaschutzziele der Energiewende leisten. Zweck des Vereins ist ferner die Volks- und Berufsbildung, indem er darauf abzielt, wissenschaftliche Erkenntnisse zu Wasserstofftechnologien durch Bildungsaktivitäten in diesem Bereich in die Bevölkerung sowie in Praxis und Wirtschaft zu tragen und dadurch dazu beizutragen, dass diese Erkenntnisse angewandt und umgesetzt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - (a) Schaffung eines Forums („Campus“) für Forschung und Entwicklung im Bereich „grüne Wasserstofftechnologien“ am Standort in Salzgitter. Der Campus soll die gesamte Wertstoffkette für die Produktion und Nutzung von Wasserstoff betrachten.
 - (b) Schaffung eines Netzwerks von Akteuren aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie öffentlicher Entscheidungsträger im Bereich „grüne Wasserstofftechnologien“. Hierfür wird der Verein Kommunikationsplattformen schaffen, Konferenzen, Veranstaltungen und Schulungen organisieren, um durch den Austausch neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Produktion und Nutzung von Wasserstoff zu gewinnen.
 - (c) Schaffung einer Bildungsplattform für Aus-, Fort- und Weiterbildung, die sowohl interessierten Experten (z.B. KMU, Studierenden, Handwerk, Gewerbe) als auch der

Allgemeinheit Wissen über „grüne Wasserstofftechnologien“ nutzbar macht. Hierfür werden Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte entwickelt und angeboten sowie Schauräume mit Demonstratoren auf dem Campus in Salzgitter eingerichtet.

- (d) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Erkenntnisse zur kostenlosen Nutzung durch die Allgemeinheit
 - (e) Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Koordination und Verwaltung der Aktivitäten des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung über die Änderung des Zwecks oder der Tätigkeiten des Vereins in der Satzung, der möglicherweise Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit hat, soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abgabenordnung (AO) vorgelegt werden.
 - (8) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Der Verein kann im Rahmen seiner Zwecke Gesellschaften privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen. Vor einer solchen Gründung bzw. Beteiligung hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, für die eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 3 Einhaltung von Rechtsvorschriften, Kartellrecht

Der Verein bekennt sich zu rechtmäßigem Handeln und konsequenter Einhaltung der einschlägigen Rechtsordnungen. Der Verein richtet seine Tätigkeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus. Ergänzend beschließt der Vorstand verbindliche Richtlinien zur Einhaltung sämtlicher kartellrechtlicher Vorschriften ("Leitlinien Kartellrecht"). Die Leitlinien sind bei allen Aktivitäten von Verein, Mitgliedern und Organen zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Fördermitglieder

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden, die die Zwecke, Aufgaben und Aktivitäten des Vereins fördert und fördern kann, insbesondere
 - (a) durch Bereitstellung von Humanressourcen, finanziellen Mitteln oder Know-how,
 - (b) als Know-how-Träger, Technologieanwender/ -nutzer, Bildungspartner und/oder Technologieförderer, der einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zwecke leistet,
 - (c) sich an den Aktivitäten und Arbeitsgruppen des Vereins aktiv beteiligt, oder
 - (d) Vorstand, Beirat und Geschäftsstelle bei der Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
- (2) Die Gründungsmitglieder nach §1 Abs. 5 werden mit der Gründung des Vereins als ordentliche Mitglieder geführt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied erhält ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch einen dem Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 angezeigten bevollmächtigten Vertreter des Mitglieds ausgeübt werden.

§ 6 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen bzw. rechtsfähige Personenvereinigungen, die die Vereinszwecke finanziell unterstützen und durch den Vorstand zu Fördermitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb jeglicher Form der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten aus dem hervorgeht, welche Art der Mitgliedschaft beantragt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Vertretung des Mitglieds im Verein ausübt; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist dem Aufnahmeantrag eine entsprechende Anlage beizufügen, aus der hervorgeht, inwieweit der Antragsteller die Zwecke, Aufgaben und Aktivitäten des Vereins fördern wird.
- (4) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn der Vorstand oder ggf. die Mitgliederversammlung (Abs. 2) der Aufnahme zugestimmt hat und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Wirtschaftsjahr bezahlt wurde. Im Falle des unterjährigen Eintritts ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Wirtschaftsjahr zu bezahlen.

- (5) Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung als bindend für sich an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit der Auflösung des Mitglieds als juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung bzw. bei natürlichen Personen durch deren Tod,
 - (b) durch Austritt, oder
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Maßgeblich für die Einhaltung der Austrittsfrist ist der Zugang des Austrittsschreibens beim Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich und nachhaltig gefährdet, durch Beschluss des Vorstandes, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zu dem im Ausschlussbeschluss festgelegten Zeitpunkt als beendet gilt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Der Jahresbeitrag für das Wirtschaftsjahr, in das die Beendigung der Mitgliedschaft fällt, ist in voller Höhe zu leisten. Vereinseigene Gegenstände sind dem mit

Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein herauszugeben. Eine Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge findet bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht statt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und sonstigen Vereinsordnungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld, Dienstleistungen und/oder Sachen in Form von Regelbeiträgen an den Verein. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Sonderbeiträge und/oder Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Das Nähere – insbesondere Inhalt, Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise befreien.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Sofern das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine sonstige rechtsfähige Personenvereinigung ist, hat das Mitglied nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 Satz 3 gegenüber dem Vorstand einen Vertreter dieser Person zu benennen, die diese juristische Person bzw. Personenvereinigung vertritt.

§ 10 Organe und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.

Darüber hinaus wird ein Beirat als Beratungsgremium gebildet, der den Vorstand nach Maßgabe von § 23 berät und unterstützt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied in schriftlicher Form bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - (b) Beschlussfassung über Festsetzung von Beiträgen und Umlagen (§ 9 Abs. 3) und die Verwendung von etwaigen Überschüssen

- (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - (d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Vorstands
 - (f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - (g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - (h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsprogramms
 - (i) Entlastung des Vorstands
 - (j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (l) Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz
 - (m) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - (n) Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften privaten Rechts gem. § 2 Abs. 9 der Satzung.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Beschlüsse können über neu eingebrachte Punkte nicht gefasst werden. Hierfür ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Form der Versammlung

Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer zeitgleichen virtuellen Zusammenkunft (d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung) oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und zeitgleicher virtueller Zusammenkunft (teilvertueell bzw. hybrid) stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Veranstaltung liegt im Ermessen des Vorstands. Auf die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden. Auch im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Die Zugangsdaten für eine virtuelle Teilnahme sowie die Information, wie die

Mitgliedschaftsrechte virtuell ausgeübt werden können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular, Chat oder Handzeichen in Videokonferenzen) sind dem Mitglied in der Einladung mitzuteilen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Der Vorstand ist berechtigt, die Identität der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises (bei virtuell Teilnehmenden z.B. über die Videofunktion des technischen Endgeräts) oder über entsprechende anderweitige Verfahren zur Identitätsprüfung festzustellen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Finanzvorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind, dass mindestens 1/3 der Stimmrechte eingebracht werden können. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das zwingende Gesetz oder diese Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung zur Änderung des Zweckes der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis der Beschlussfassung.
- (7) Für Wahlen unter mehreren Kandidaten für ein Amt gilt Folgendes, sofern nicht über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt wird: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (8) Soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Art und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der Teilnehmer unter Angabe der Art der Teilnahme (anwesend oder virtuell), die Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit,, alle Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung), die Art der Abstimmung sowie die gefassten Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedem Mitglied ist innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Versammlung eine Kopie des Protokolls per E-Mail zu übermitteln.
- (9) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder unverzüglich über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung in Textform (z.B. E-Mail) zu informieren, Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der ergänzten Tagesordnungspunkte gem. § 12 Satz 6 beschließen zu lassen. Beschlüsse zu solchen ergänzend aufgenommenen Tagesordnungspunkten können nur wirksam gefasst werden, wenn der jeweilige Tagesordnungspunkt den Mitgliedern nach Maßgabe des vorstehenden Satz 2 spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wurde. Andernfalls gelten § 12 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (2) Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.

§ 18 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorgaben einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts mit Angaben über die Entwicklungen und Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie Erstellung des Jahresabschlusses;
 - (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - (g) Einbringen von Vorschlägen für die Besetzung des Beirats;
 - (h) Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks;
 - (i) Initiierung von Arbeitsgemeinschaften gemäß der strategischen Ausrichtung;
 - (j) Entscheidung über die Einrichtung und Ausgestaltung der Geschäftsstelle nach Maßgabe von § 21.
- (3) Der Vorstand soll in grundlegenden Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen, soweit dies zeitlich und tatsächlich möglich ist.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind Personen, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Recht auf Selbstergänzung).

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch

schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder einen Messengerdienst, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.

- (2) Sitzungen des Vorstands sollen mindestens einmal im Halbjahr, sowie dann, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung verlangen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung, die als Präsenzversammlung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) in ein Beschlussbuch (ggf. virtuellen Beschlussbuch) einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Art der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 21 Geschäftsstelle

- (1) Es kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die im Auftrag des Vorstands Koordinationsaufgaben wahrnimmt ohne jedoch rechtsgeschäftlich für den Verein tätig zu werden/den Verein im Außenverhältnis zu vertreten. Für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist eine spezifische rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand erforderlich. Sitz der Geschäftsstelle ist Salzgitter.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Alltagsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter gem. § 30 BGB verpflichten.
- (3) Die Geschäftsstelle soll die Aktivitäten des Vereins und der Mitglieder koordinieren sowie den Außenauftritt des Vereins bündeln.

§ 22 Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung einen Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung kann statt mehrerer interner auch einen externen Rechnungsprüfer bestellen.
- (2) Die Wahl bzw. Bestellung der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 23 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus natürlichen Personen zusammen. Die Stadt Salzgitter hat als Vereinsmitglied das nicht übertragbare Sonderrecht, mindestens drei Personen aus dem Rat der Stadt Salzgitter als Mitglieder des Beirats, gebunden an die jeweilige Ratsperiode, zu entsenden. Nach der jeweiligen Ratsperiode endet das Mandat im Beirat. Die Ausübung der Entsendung bzw. der Abberufung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die weiteren Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch über die Anzahl der weiteren Beiratsmitglieder. Beiratsmitglieder müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Beiratsmitglieder müssen über Fach- und Sachkenntnisse verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Die Anzahl und die Personen der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt.
- (4) Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (5) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (3) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der „grünen“ Wasserstofftechnologie, vornehmlich in der Region Salzgitter, zu.

§ 25 Gendergerechte Sprache

Soweit in dieser Satzung Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörter nur in der männlichen Form verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit des Textes. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 26 Schriftform

Soweit in dieser Satzung Schriftform bzw. Schriftlichkeit verlangt ist, genügt, mit Ausnahme der Regelungen unter § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Satz 2, auch die Textform gemäß § 126b BGB.